

# Niederschrift über die Gemeinderatsitzung Nr. 08 öffentlich

Anwesend:

1. Bürgermeister:

Karl Burger

Verhandelt:

Mühlenbach, 07.09.2016

2. Gemeinderäte:

Klaus Armbruster  
Evmarie Buick  
Thomas Becherer  
Franz Hansmann  
Stefan Müller  
Michaela Paulat  
Thomas Keller  
Monika Öhler  
Klaus Grießbaum

3. Protokollführer:

Herbert Keller, Kämmerer

4. Weitere Teilnehmer:

-

5. Es fehlte entschuldigt:

Fritz Uhl, Gemeinderat  
Hauptamtsleiter Christian Hofstetter

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19.15 Uhr und stellte fest, dass die Gemeinderäte durch Ladung vom 30.08.2016 ordnungsgemäß einberufen worden waren.

Schluss der Sitzung:

22.15 Uhr

*Zu Beginn der Sitzung wird die Raumpflegerin in der Schule Frau Luitgard Schmid verabschiedet. Bürgermeister Karl Burger bedankte sich bei Frau Schmid für die nahezu 20-jährige Tätigkeit bei der Gemeinde. Sie erhielt einen Blumenstrauß und eine Radierung mit Motiv Schule. Ihr Mann August Schmid erhielt ein Weinpräsent.*

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und folgendes beschlossen:

## Tagesordnung:

01. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates
02. 02.1 Antrag der „Interessengemeinschaft Hausmatt“ auf verkehrsrechtliche Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs im Wohngebiet „Hausmatt“; - Beratung und Beschluss-
- 02.2 Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ausfahrt „Sonnenmatte“ in die „Bärenbachstraße“; -Beratung und Beschluss-
03. Antrag auf Änderung des Elternbeitrages für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“; -Beratung und Beschluss-
04. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Industriehalle und eines Wohnhauses mit Garage auf Flst. Nr. 235/11, Vorbächstraße 20a, Gemarkung Mühlenbach; - Beratung und Beschluss-

05. Kinzigtalbad in Hausach; Zustimmung zur geänderten Planvariante 4.0; -Beratung und Beschluss-
06. Beschluss über die Bilanzierungswahlrechte zur Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts (NKHR) sowie Information zur Anwendung von Bewertungsvereinfachungsregeln
07. Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark „Prechtaler Schanze I und II“ durch die E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG; Änderung der Nebenbestimmungen / Betrieb von Eiswarnlampen; -Beratung und Beschluss-
08. Zuweisung von Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung; - Sachstandbericht-
09. 09.1 Sachstandbericht zur Durchführung der Brandschutzmaßnahmen
  - a) an der Heinrich-König-Schule und
  - b) in der Gemeindehalle
 09.2. Umrüstung / Erneuerung der Lichtbänder in der Halle; Vergabe der Elektroarbeit, -Beratung und Beschluss-
10. Sachstandbericht zur Bildung der neuen Tourismuseinheit – „Schwarzwald Kinzigtal Tourismus (SKT) / Auflösung der „Touristinformation Gastliches Kinzigtal e.V. (TiGK)“
11. Bekanntgaben – mündlich –
12. Anfragen der Gemeinderäte nach § 24 Abs. 4 GO

\*\*\*\*\*

## 1. Frageviertelstunde für Einwohner gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Es werden keine Fragen gestellt..

## 2.1 Antrag der „Interessengemeinschaft Hausmatt“ auf verkehrsrechtliche Anordnung eines Verkehrsberuhigten Bereichs“ im Wohngebiet „Hausmatt“; -Beratung und Beschluss-

### I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt die Anmerkungen aus der Verkehrsschau zur Kenntnis und beschließt über den vorliegenden Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches im Wohngebiet „Hausmatt“.

### II. Sachverhalt / Stellungnahme

Die „Interessengemeinschaft Hausmatt“ stellt mit Schreiben vom 23.04.2016 den Antrag auf Einrichtung eines „Verkehrsberuhigten Bereichs“ im Wohngebiet „Hausmatt“. Der Antrag wurde begründet und von 30 Personen unterzeichnet.

*(wurde den Ratsmitgliedern mit der Vorlage zur Sitzung am 18.05.16 übersandt!)*

Der genannte Bereich betrifft die Straßen „Untere Hausmatt“ und „Obere Hausmatt“ ab der südlichen Einmündung in die „Bärenbachstraße“ und nördlich mit der jetzigen Wohnbebauung bzw. unmittelbar vor der Einmündung in die B 294.

In der nichtöffentlichen Sitzung am 18.05.2016 wurde die Verwaltung beauftragt eine Verkehrsschau durch die Polizei und die Straßenverkehrsbehörde durchzuführen. Diese fand am 03.08.2016 im Beisein von Herrn Gerd Jund, Polizeipräsident Offenburg, Frau Maika Fischer von der Stadtverwaltung Haslach – Örtliche Straßenverkehrsbehörde - und Hauptamtsleiter Christian Hofstetter sowie BM Karl Burger vor Ort statt.

Im Rahmen der Verkehrsschau wurde Folgendes festgestellt:

In einem verkehrsberuhigten Bereich (ausgeschildert mit Zeichen 325.1 bzw. 325.2) gilt für Fahrzeugführer **Schrittgeschwindigkeit**. Fahrzeugführer und Fußgänger sind gleichberechtigt.

tigte Verkehrsteilnehmer, Fahrzeugführer dürfen den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern – wenn nötig muss gewartet werden, Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern. Ein **Parken** ist nur in den dafür gekennzeichneten Flächen erlaubt. Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Diese Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Verkehr eine untergeordnete Rolle spielt (z.B. niveaugleicher Ausbau der ganzen Straßenbreite).

Außerdem muss für den Fahrzeugführer erkennbar und spürbar sein, dass er einen verkehrsberuhigten Bereich befährt bzw. verlässt z.B. durch Anbringung eines Bordsteines oder Pflasterstreifens über die gesamte Straßenbreite (verkehrsberuhigter Bereich als untergeordnete Straße muss erkennbar sein).

Es muss Vorsorge für den ruhenden Verkehr geschaffen sein, d.h. es müssen ausreichend gekennzeichnete Parkflächen ausgewiesen sein.

Grundsätzlich erfüllt das Neubaugebiet „Hausmatt“ die an einen verkehrsberuhigten Bereich gestellten Anforderungen. Lediglich die optische Erkennung durch **Bordstein oder Pflasterstreifen über die gesamte Straßenbreite** bei der Ein- bzw. Ausfahrt in das Neubaugebiet müsste hergestellt werden.

Bei Ausweisung des Neubaugebiets „Hausmatt“ als verkehrsberuhigter Bereich muss aber folgendes bedacht werden:

- die Vorfahrtsregeln für Fahrzeugführer an der Kreuzung „Hausmatt / Bärenbachstraße“ ändern sich; es gilt dann nicht mehr rechts vor links sondern der Verkehr aus Richtung Bärenbach hat Vorfahrt, da der verkehrsberuhigte Bereich untergeordnet ist. *(Nachteil: Könnte zu schnellerem Fahren verleiten!)*
- Verkehrsberuhigter Bereich bedeutet nicht, dass Kinder ohne Aufsicht auf der Straße spielen dürfen; die Aufsichtspflicht der Eltern besteht weiterhin.
- Fahrzeuge dürfen nur auf für Parken gekennzeichneten Flächen abgestellt werden, ein Parken am Fahrbahnrand ist nicht zulässig; auf der Straße parkende Fahrzeuge stellen außerdem ein gefährliches Hindernis für spielende Kinder dar.
- Es ist auch an die Folgewirkungen für andere Bereiche (Wohngebiete) zu denken. (d.h. bisher haben wir in allen Wohngebieten (Innerortsstraßen – außer einem Teilbereich der Hauptstraße) die 30 km/h Regelung!!)

Sofern der Gemeinderat den Antrag auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches befürwortet gilt Folgendes:

- Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde der Stadt Haslach;
- nach Genehmigung / Anordnung;  
Umsetzung der baulichen Maßnahmen (z.B. Bordstein / Pflasterband / Schwelle);  
Kauf und Aufstellung der Beschilderung (Z. 325.1 / 325.2);  
*Kostenaufwand geschätzt: 5.000,00 – 6.000,00 €!?*
- Öffentliche Parkflächen sind vorhanden; eine zusätzliche Markierung von Parkflächen auf der Fahrbahn ist nicht erforderlich bzw. nicht wünschenswert!

Seitens des Vertreters des Polizeipräsidiums und der Verwaltung wird die Einrichtung als verkehrsberuhigter Bereich eher skeptisch gesehen und nicht empfohlen, da die Einhaltung der dann vorgeschriebenen Geschwindigkeit (7 km/h) ohnehin sehr fraglich ist!

### III. Diskussion

Bürgermeister Karl Burger erteilt zunächst den anwesenden Anwohnern der „Hausmatt“ das Wort. Nach ihrer Meinung müsste eine Verkehrsberuhigung nicht für immer sein. Derzeit wohnen viele junge Familien mit Kindern in dem Wohngebiet. Auch befindet sich in der „Hausmatt“ ein Spielplatz. Demnach stellt der Verkehr eine enorme Gefahr gerade für die vielen Kinder dar, zumal sich in der derzeitigen 30er-Zone nach ihrer Beobachtung fast kein Autofahrer an die vorgegebene Geschwindigkeitsbegrenzung halte.

Im Dialog mit den Anwohnern zeigt sich, dass die Maßgabe „im verkehrsberuhigten Bereich dürfen Fahrzeuge nur auf den für Parken gekennzeichneten Flächen abgestellt werden“ eher nachteilig gesehen wird.

Auch die Ratsmitglieder sehen mehrheitlich keinen unmittelbaren Bedarf für die Umwidmung dieses Straßenbereichs, sondern es sollte eher versucht werden, wie von BM Karl Burger vorgeschlagen, im Bereich der „Unteren Hausmatt“ drei „Fahrbahnschwellen“ aus Gummi/Kunststoff auf die Fahrbahn zu montieren, damit zumindest die zulässigen 30 km/h größtenteils eingehalten werden.

### IV. Beschluss

Der Antrag der Anwohner auf Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs wird vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.

Dem Beschlussvorschlag von BM Karl Burger, zur „Verkehrsberuhigung“ in der momentanen 30er-Zone drei Fahrbahnschwellen (<30 km/h) zu montieren, wird einstimmig zugestimmt.

## 2.2 Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Ausfahrt „Sonnenmatte“ in die „Bärenbachstraße“

### I. Beschlussvorschlag

Entsprechend der Empfehlung aus der Verkehrsschau wird beschlossen, auf die Anbringung eines Verkehrsspiegels zu verzichten und stattdessen an der Ausfahrt „Sonnenmatte“ eine Fahrstreifenbegrenzungslinie sowie eine Grenzmarkierung auf der Fahrbahn anzubringen.

### II. Sachverhalt / Stellungnahme

In der Sitzung am 22.03.2016 hat Herr Thorsten Keller, wohnhaft in der Sonnenmatte, angeregt, aufgrund der unübersichtlichen Ausfahrt aus der Straße „Sonnenmatte“ in die „Bärenbachstraße“, zu prüfen, ob dort nicht ein Verkehrsspiegel angebracht werden kann.

Im Ergebnis der Verkehrsschau vom 03.08.2016 wurde folgendes vorgeschlagen:

Verkehrsspiegel bedürfen grundsätzlich keiner verkehrsrechtlichen Anordnung, allerdings wird die Anbringung von Verkehrsspiegeln kritisch betrachtet, weil die Schnelligkeit der heran nahenden Fahrzeuge schlecht eingeschätzt werden kann. Außerdem sind auch hier die Folgewirkungen für andere Bereiche zu bedenken.

Die Anbringung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung „Sonnenmatte / Bärenbachstraße“ wird nicht empfohlen.

Vielmehr wird seitens der Straßenverkehrsbehörde vorgeschlagen, den Verkehr aus der Sonnenmatte heraus mittels Zeichen 295 (Fahrstreifenbegrenzung/durchgehende Linie) an die Kreuzung heranzuführen, so dass der Sichtwinkel zur Bärenbachstraße hin verbessert wird und der herannahende Verkehr besser wahrgenommen werden kann. Außerdem könnte als weitere Maßnahme durch Zeichen 299 (Grenzmarkierung / zick-zack-Linie) im Kreuzungsbereich am rechten Fahrbahnrand der Straße „Sonnenmatte“ das Parken unterbunden werden.

Seitens der Verwaltung empfehlen wir, dem Vorschlag der Straßenverkehrsbehörde zu folgen und die Anordnung dieser Markierungen zu beantragen.  
Die Anbringung der Markierungen könnte durch die Bauhofmitarbeiter vorgenommen werden.

### III. Beschluss

Der o.g. Beschlussvorschlag wird mit 9 Nein-Stimmen und 1 Ja-Stimme abgelehnt.

#### Alternativvorschlag:

Beschlossen wird mit 9 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme die Anbringung eines Verkehrsspiegels, sowie zusätzlich die Anbringung einer Fahrstreifenbegrenzungslinie und einer Grenzmarkierung (Zick-Zack-Linie) auf der Fahrbahn.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgesehene Anbringung der Fahrbahnmarkierungen bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

### 3. Antrag auf Änderung des Elternbeitrages für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“; -Beratung und Beschluss-

#### I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt vom Antrag der Familie Stolz Kenntnis und entscheidet sich für eine der vier vorgestellten Abrechnungsvarianten.

#### II. Sachverhalt / Stellungnahme

In der Gemeinde Mühlenbach findet schon seit Jahren ein zusätzliches, freiwilliges Betreuungsangebot zur Verlässlichen Grundschule statt. Allen Eltern ist bekannt, dass auf dieses Betreuungsangebot im Rahmen der Verlässlichen Grundschule kein Rechtsanspruch besteht. Das Betreuungsangebot gilt immer nur für das kommende Schuljahr. Den Eltern ist auch bekannt, dass die Betreuung bis zu 10 Kindern im Kindergarten St. Afra Mühlenbach und ab einer Mindestteilnehmerzahl von 11 Kindern gegebenenfalls in Eigenregie der Gemeinde an der Heinrich-König-Schule in Mühlenbach stattfinden soll.

#### (Modell1 – jetzige Regelung):

Die Betreuung außerhalb der Kernzeit (Unterrichtszeit) ist wahlweise entweder

-von 07.30 - 08.30 Uhr (15,00 € / Monat)

-von 12.10 – 13.30 Uhr (15,00 € / Monat)

-von 07.30 – 8.30 Uhr und von 12.10 – 13.30 Uhr möglich. (30,00 € / Monat)

Die Eltern erklären sich bei der schriftlichen Antragstellung bereit, den von der Gemeinde Mühlenbach festgesetzten Elternbeitrag von monatlich 15,00 € oder 30,00 €, also insgesamt 150,00 € bzw. 300,00 €/Jahr nach Zugang der Zahlungsaufforderung durch die Gemeinde zu entrichten. Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der Ferientage nur für 10 Monate erhoben.

Nun haben die Eheleute Stolz einen Antrag auf Änderung des Elternbeitrages für das zusätzliche freiwillige Betreuungsangebot gestellt mit der Begründung, dass viele Eltern nur an ein oder zwei Tagen vor oder nach der Schule die Betreuung in Anspruch nehmen müssten. Die Betreuungsform der Gemeinde wäre darauf ausgelegt, dass eine Familie jeden Tag die Betreuung in Anspruch nehmen würde. Sie plädiert für einen Elternbeitrag nach Anzahl der Inanspruchnahme wie folgt:

#### (Modell 2)

Inanspruchnahme von 01 - 20 Mal pro Monat 15,00 € / Monat

Inanspruchnahme von 21 - 40 Mal pro Monat 30,00 € / Monat

Nach Rücksprache mit der Kindergartenleiterin Frau Elisabeth Schäfer sowie der Kindergartenbeauftragten Frau Rita Maier-Prinzbach wäre die Einführung einer neuen Staffelgebühr grundsätzlich kein Problem, da im Kindergarten schon Listen über die Anwesenheit der Kinder geführt werden. Verwaltung und Kindergartenleitung könnten sich folgende zwei Modelle vorstellen:

**Modell 3:**

Elternbeitrag nach Anzahl der Inanspruchnahme

01 - 10 Mal pro Monat	10,00 €/Monat
11 - 20 Mal pro Monat	20,00 €/Monat
21 - 30 Mal pro Monat	30,00 €/Monat
31 - 40 Mal pro Monat	40,00 €/Monat

**(Modell 4):**

Elternbeitrag nach Anzahl der Inanspruchnahme

0 – 20 Mal pro Monat	20,--€/Monat
21- 40 Mal pro Monat	40,--€/Monat

Die Rechnungen würden von der Verwaltung dann anhand der vorgelegten Anträge / Bedarfsmeldungen halbjährlich / jährlich erstellt.

Empfohlener Abrechnungsmodus:

- Bei der Abrechnung des Elternbeitrages wird die Anzahl der Betreuungszeiten laut **der Bedarfsmeldung** zu Grunde gelegt – nicht nach der Anzahl der tatsächlichen Inanspruchnahme (Monat = Betreuungstage pro Woche x 4)
- Der Elternbeitrag wird wie bisher für 10 Monate erhoben
- Mit der Einführung der Staffelgebühr erfolgt eine Gebührenanpassung

Seitens der Verwaltung empfehlen wir, einer Änderung der Erhebung des Elternbeitrages zuzustimmen und bei Einführung einer Staffelgebühr diese entsprechend anzupassen.

**III. Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Gebührenstaffelung ab dem Schuljahr 2016/2017 nach Modell 3; eine Gebührenanpassung wie in Modell 3 und die Abrechnung nach der Bedarfsmeldung (Antrag) vorzunehmen. Der Elternbeitrag wird für 10 Monate erhoben.

**4. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Industriehalle und eines Wohnhauses mit Garage auf Flst. Nr. 235/11, Vorbächstraße 20a, Gemarkung Mühlenbach  
Bauherren: Eheleute Manfred und Waltraud Fautz, Sonnenmatte 9, Mühlenbach**

**I. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB mit der Maßgabe, dass

1. Den Befreiungen hinsichtlich geänderter Dachform + Dachneigung (Pultdach statt Satteldach beim Wohngebäude / Dachneigung 3° anstatt 28-45°) wird zugestimmt.
2. Die vorgeschriebene max. Traufhöhe mit 6,50 m für 2-geschossige Gebäude ist einzuhalten. Der beantragten Befreiung wird nicht zugestimmt.

## II. Sachverhalt / Stellungnahme

Die Bauherren Manfred und Waltraud Fautz planen den Neubau einer Industriehalle und eines Wohnhauses mit Garage auf dem von ihnen erworbenen Grundstück Flst.Nr. 235/11, Vorbächstraße 20a, Gemarkung Mühlenbach. Das Vorhaben befindet sich im Gewerbegebiet und beurteilt sich nach den dort geltenden Bebauungsvorschriften des Bebauungsplans „Hinterdorf“

Das Wohnhaus wird auf einer Bodenplatte im EG massiv aufgemauert und beinhaltet die 2 Garagen, Haustechnikraum und 2 Kellerräume. Im OG befindet sich eine Wohnung (Holzständerbauweise mit Blechbeplankung) mit offenem Wohn-Essbereich, Schlafzimmer, Gästezimmer, Bad und Büro. Das Pultdach wird als Blechdach ausgebildet und hat eine Dachneigung von 3 Grad. Die Gesamtwohnfläche beträgt ca. 140 qm.

Die Industriehalle wird ebenfalls auf einer Bodenplatte als Stahlhalle mit Sandwichelementen und Blechverkleidung aufgebaut. Das Dach wird als Pultdach mit einer Dachneigung von 5 Grad mit Blech eingedeckt.

Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt sind zwei Befreiungen gemäß § 56 LBO notwendig, welche von dort mitgetragen werden:

1. Im Bebauungsplan sind für Wohngebäude Satteldächer mit einer Dachneigung von 28 bis 45 Grad vorgeschrieben. Bei Industriehallen ist die Dachform frei wählbar und eine geringere Dachneigung zulässig. Da für die Industriehalle ein Pultdach gewählt wurde, ist ein gleich eingedecktes Pultdach für das Wohngebäude als direktes Nachbargebäude städtebaulich vertretbar.
2. Ebenso darf bei den Gebäudehöhen die maximale Traufhöhe bei zweigeschossigen Gebäuden 6,50 m nicht überschreiten, gemessen von Oberkante Erdgeschoss- Rohboden bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Nach den eingereichten Plänen misst die Traufhöhe 6,60m (+10cm). Die Traufhöhe kann reduziert werden, da eine Nutzungseinschränkung nicht gegeben und nicht begründet ist.

Seitens der Verwaltung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. Wir empfehlen, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen und den Befreiungen hinsichtlich Dachform und Dachneigung beim Wohngebäude zuzustimmen. Eine Befreiung zur beantragten Traufhöhe ist unbegründet und daher abzulehnen.

## III. Beschluss

Der Beschluss ergeht entsprechend dem Beschlussvorschlag einstimmig.

### 5. Kinzigtalbad in Hausach; Zustimmung zur geänderten Planvariante 4.0 -Beratung und Beschluss-

#### I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der Ausführung des Ganzjahresbades (Hallenbad) in der geänderten Entwurfsvariante 4.0 mit Nettokosten von rd. 11.1 Mio. € sowie einer Kreditfinanzierung der Mehrkosten von ca. 1.6 Mio. € zu.

Der Vertreter der Gemeinde Mühlenbach wird zur Zustimmung in der Verbandsversammlung ermächtigt.

#### II. Sachverhalt / Stellungnahme

Nach den teilweise heftigen Diskussionen in der Öffentlichkeit bezüglich der Kosten in Höhe von 12.3 Mio. € für die Sanierung und Erweiterung des Hallenbades („Kinzigtalbad“) zum Betrieb als Ganzjahresbad und die damit vorgeschlagene Finanzierung der Mehrkosten in Höhe von 2.8 Mio. € über einen Kredit, war für die Stadt Hausach und einige der Zweckver-

bandsmitglieder Anlass, den Planentwurf nochmals zu überarbeiten und eine Kostensenkung zu erreichen.

Zur öffentlichen Zweckverbandssitzung am 21.07.2016 wurde unter anderem nun die Entwurfsplanung in der Variante 4.0 mit Nettokosten von 11.1 Mio. € vorgestellt.

Die größte Abweichung von der bisher favorisierten Variante 1.1 (12.3 Mio. €) liegt in der

- Verkleinerung des Außenbeckens (von 100 auf 85 m<sup>2</sup>)
- Reduzierung des Gebäudevolumens und
- die Verkleinerung der Saunalandschaft.

Diese Entwurfsvariante 4.0 fand allgemein große Zustimmung und ist noch für alle Alters- und Interessengruppen interessant. Ohne großartig in den Bestand einzugreifen, wäre auch zu einem späteren Zeitpunkt auf der Nordseite die Erweiterung der Saunalandschaft möglich. Wichtig war den meisten Vertretern der Verbandsversammlung, dass der Kleinkindbereich bei der Wasserfläche nicht zu kurz kommt.

Von Seiten des Landratsamtes Ortenaukreis (Frau Biquer) wurde angemahnt, dass die ursprünglich geplanten Strukturen und Attraktionen nicht gänzlich gestrichen werden können, da sonst die Gefahr besteht, dass die Zuschüsse vom Kreis und Land (3,52 Mio. €) gestrichen werden. Es muss ein deutlicher (touristischer!) Mehrwert gegenüber dem bisherigen Hallenbad erkennbar sein!!

Auf der Grundlage des bereits in der öffentlichen Sitzung vom 13.06.2016 gefassten Zustimmungsbeschlusses zur Entwurfsvariante 1.1 mit 12.3 Mio. €, empfiehlt die Verwaltung, dieser „abgespeckten“ Variante 4.0 ebenfalls zuzustimmen. In der Hoffnung, dass diese Variante nun von allen Verbandsmitgliedern mitgetragen wird, soll in der nächsten Zweckverbandssitzung hierüber abgestimmt werden. Die anteilige Kreditfinanzierung für Mühlenbach beträgt rd. **64.000,00 €** (4% v. 1.6 Mio. €); d.h. bei einer Laufzeit von 20 Jahren ist pro Jahr mit einer Zins- und Tilgungsumlage von ca. 3.500,00 € zu rechnen.

### **III. Beschluss**

Der Beschluss erfolgt einstimmig gemäß Beschlussantrag.

## **6. Beschluss über die Bilanzierungswahlrechte zur Eröffnungsbilanz nach den Vorschriften des Neuen Kommunalen Haushaltsrecht (NKHR) sowie Information zur Anwendung von Bewertungsvereinfachungsregeln**

### **I. Beschlussantrag**

1. Der Gemeinderat beschließt, bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz folgende Bilanzierungswahlrechte auszuüben:
  - a. Auf den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, wird verzichtet (§ 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO).
  - b. Auf den Ansatz von vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüssen wird verzichtet. Ausgenommen hiervon sind Investitions- und Tilgungsumlagen an Zweckverbände (§ 62 Abs. 6 GemHVO).
  - c. Auf die Bildung von Wahlrückstellungen wird verzichtet (§ 41 Abs. 2 GemHVO).
2. Der Gemeinderat nimmt die Anwendung der in der Beschlussvorlage dargelegten Bewertungsvereinfachungsregeln zustimmend zur Kenntnis.



## **II. Sachverhalt / Stellungnahme**

### **A. BILANZIERUNGSWAHLRECHTE**

Die Vorschriften zum NKHR lassen bei der Erfassung und Bewertung des Vermögens und bei der Bilanzierung einige Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen zu, von denen wie folgt Gebrauch gemacht werden soll:

- 1.) Die vollständige Erfassung der beweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände würde erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Zur Aufwandsminimierung bietet das NKHR die Möglichkeit, auf die Inventarisierung und den Ansatz von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung und Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegt, zu verzichten (§ 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO). Von dieser rechtlichen Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden, da die älteren Vermögensgegenstände aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Nutzungsdauer und ihres meist niedrigen Wertes in der Regel bereits ganz oder teilweise abgeschrieben sind und insoweit keine signifikante Auswirkung auf die Rechnungsergebnisse mehr zu erwarten ist.
- 2.) In der Eröffnungsbilanz sollten bei gebührenfinanzierten Unternehmen und Einrichtungen wie der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung geleistete Investitionszuschüsse an Verbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften angesetzt werden, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass gebührenfähige Kosten bei der Gebührenbemessung nicht vollständig berücksichtigt werden (Abschreibungen der geleisteten Investitionszuschüsse) und zu Lasten des Gemeindehaushalts über Steuermittel finanziert werden müssen, insbesondere auch die Refinanzierung von kreditfinanzierten Investitionszuschüssen. Auf den Ansatz der übrigen, vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleisteten Investitionszuschüsse kann verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO). Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll von dieser Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden.
- 3.) Bei den Rückstellungen unterscheidet das NKHR zwischen Wahl- und Pflichtrückstellungen (§ 41 GemHVO). Nach Auffassung der Verwaltung sind mit dem Pflichtrückstellungskatalog die Risiken einer etwaigen Inanspruchnahme (z.B. durch die erforderliche Rückführung von Gebührenüberschüssen in der Abwasserbeseitigung) ausreichend abgedeckt. Auch im Blick auf eine künftige periodengerechte Ergebnisermittlung hält es die Verwaltung für vertretbar, auf Wahlrückstellungen (z.B. FAG-Rückstellungen, Steuer-rückstellungen) zu verzichten.

### **B. VEREINFACHUNGSREGELN**

Das NKHR bietet eine Vielzahl von Vereinfachungsregeln. Insbesondere von nachstehenden Regeln zur Vereinfachung soll Gebrauch gemacht werden:

- Wenn für Vermögensgegenstände, die früher als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag angeschafft wurden, die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, ist es zulässig, entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO). So können beispielsweise bei entsprechenden Gebäuden die Gebäudeversicherungswerte 1914 als Bewertungsgrundlage herangezogen werden.
- Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, können grundsätzlich mit Erfahrungswerten zum 01.01.1974 angesetzt werden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).
- Beim bisherigen Nachweis des Anlagevermögens besteht für Straßen, Wege und Plätze die Unsicherheit, dass die Abgrenzung zwischen Aufwand und Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht immer entsprechend den Bestimmungen des NKHR erfolgt ist. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten soll deshalb die Erfassung und Bewertung der Straßenkörper grundsätzlich nach Erfahrungswerten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte (§ 62 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GemHVO) und, soweit deren Ermittlung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, nach den im gemeinsamen Bilanzierungsleitfaden des IM, der GPA und der kommunalen Spitzenverbände (Fassung 2014) vorgegebenen Pauschalwerten je Straßenart (z.B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße usw.) erfolgen. Lediglich für Straßenkörper, die innerhalb von 6 Jahren vor dem Eröffnungsbilanzstichtag hergestellt wurden, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen die tatsächlichen Herstellungskosten anzusetzen.
- Zur Bewertung von Waldflächen können gesetzliche Fest- bzw. Rahmenwerte angewendet werden (§ 62 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Diese betragen für den Grund und Boden 2.600 EUR/ha sowie für den Aufwuchs 7.200 EUR/ha bis 8.200 EUR/ha. Da die Ermittlung der Anschaffungskosten für den Wald einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde, wird vorgeschlagen, für Grund und Boden 2.600 EUR/ha sowie für den Aufwuchs den Mittelwert 7.700 EUR/ha anzusetzen. Der Aufwuchs bleibt hier als Festwert erhalten und unterliegt keiner Abschreibung.
- Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke und ähnliche Grundstücksarten mit geringen Werten (z.B. Ödland, Sport- und Spielflächen) ermöglicht § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO eine dahingehende Vereinfachung, dass örtliche

Durchschnittswerte angesetzt werden können. Bauplätze, die grundsätzlich als höherwertig einzustufen sind, fallen nicht unter diese Vereinfachungsregel.

- Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen (Spiegelbildmethode - § 62 Abs. 5 GemHVO).
- Für diverse Bereiche (z. B. Schulen, Feuerwehr, Straßen) können Sonderposten für erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse (Abzugskapital) bis 6 Jahre vor Eröffnungsbilanz nach Pauschalsätzen (bezogen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten) entsprechend den durchschnittlichen Fördersätzen nach der jeweiligen Fachförderung als Erfahrungswerte im Sinne von § 62 Abs. 6 GemHVO ermittelt werden. Dies gilt auch für Sonderposten aus Erschließungsbeiträgen.
- Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen für die Erfassung und Inventarisierung erteilen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 410 € ohne Mehrwertsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände) soll verzichtet werden. Die Wertgrenze von 410 EUR steht mit den steuerrechtlichen Bestimmungen in Einklang, sodass dann eine einheitliche haushalts- und steuerrechtliche Wertgrenze zur Anwendung kommt.
- Auf den Ansatz von Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten, Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten bei der Berechnung der Herstellungskosten sowie auf den Ansatz von Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, soll verzichtet werden (§ 44 Abs. 2 und 3 GemHVO). Die Ermittlung und Zuordnung dieser Kostenarten verursacht in der Regel einen großen Aufwand; gleichzeitig sind sie aber oft nur von untergeordneter Bedeutung.

### **III. Beschluss**

Der Beschluss ergeht einstimmig gemäß Beschlussantrag.

**7. Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Prechtaler Schanze I und II durch die E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG;  
-Änderung der Nebenbestimmungen / Betrieb von Eiswarnlampen-**

**I. Beschlussantrag**

Das Ratsgremium nimmt vom Antrag des E-Werk Mittelbaden hinsichtlich der Abänderung der Nebenbestimmung der vorliegenden Genehmigung bezüglich der Gefahrenabwehr durch Eisabwurf Kenntnis und stimmt der Anbringung von Eiswarnlampen zu.

**II. Sachverhalt / Stellungnahme**

In der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Bau und Betrieb des Windparks Prechtaler Schanze ist im Hinblick auf die Gefahrenabwehr durch Eisabwurf in den Nebenbestimmungen festgelegt, dass der durch die Windenergieanlagen tangierte überregionale Wanderweg (Westweg) in Teilbereichen alternative Umleitungsstrecken erhält. Dies ist dort der Fall, wo der bestehende Wanderweg in unmittelbarer Nähe der Windanlagen verläuft und in den Wintermonaten eine Gefahr von Eisabwurf besteht.

In der Genehmigung war vorgesehen, dass in den Wintermonaten der ursprüngliche Wanderweg durch Abschränkungen gesperrt und der Wanderer auf die Umleitungsstrecke ausweicht. Dies soll nun geändert werden! D.h. anstelle der Abschränkungen werden Eiswarnlampen aufgestellt, die per Warnlicht Eisansatz signalisieren und damit den Wanderer auffordern, die Umleitung zu benutzen. Auf die Umleitung wird per Beschilderung hingewiesen! Die Eiswarnlampen sind mit einer Sensorik mit dem System zur Erkennung von Eisansatz an den Rotorblättern verbunden und werden von der WEA eingeschaltet.

Die Umleitungsstrecke im Bereich der WEA 1 (Hundseckle) und WEA 2 (Haselberg) besteht bereits; im Bereich der WEA 5 (Scheibeneck) wird diese noch angelegt. Die Zustimmung der hiervon betroffenen Grundstückseigentümer wird/wurde vom E-Werk eingeholt.

Im Hinblick auf das gesteigerte Interesse an den Entscheidungen über die Windenergieanlagen und aus Gründen der Transparenz wird der Änderungsantrag der Gemeinde zur Kenntnis gegeben.

Durch die Anbringung von Eiswarnlampen besteht der Vorteil, dass nur bei tatsächlicher Eisabwurfgefahr die Umleitungsstrecke zu benutzen ist und nicht eine generelle Sperrung des üblichen Weges über die Wintermonate erfolgt. Seitens der Verwaltung empfehlen wir die Zustimmung zu erteilen!

**III. Beschluss**

Einstimmiger Beschluss

## 8. Zuweisung von Flüchtlingen im Rahmen der Anschlussunterbringung; -Sachstandbericht-

### I. Beschlussvorschlag:

Zur Kenntnisnahme.

### II. Sachverhalt

Nach Mitteilung des Landratsamtes vom 07.07.2016 muss die Gemeinde Mühlenbach bis zum Jahresende 2016 voraussichtlich weitere **3** Personen in die Anschlussunterbringung übernehmen. Mit Schreiben vom 22.07.2016 wurde eine neue Quotenberechnung mit Stand Juli 2016 übersandt. Die Durchschnittsquote im Ortenaukreis beträgt derzeit, bezogen auf die Einwohnerzahl: **1,82 %**. Das sind für Mühlenbach **30 Personen!!**

Mühlenbach: 1.653 Einw. X 1,82% = 30 Personen

Zu berücksichtigende Personenzahl in der Anschlussunterbringung 2015+2016: = 22 Personen  
(die Afghanische Familie, wohnhaft Gartenstr. 12 mit 6 Pers. kam 2014 und zählt (leider!) nicht mehr auf's Kontingent !!)

Noch aufzunehmende Personen nach Quote: = **8 Personen**  
Bis Ende 2016 / Anfang 2017 !

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Ortenaukreis – Migrationsamt – wird der Gemeinde eine weitere Familie (5 Pers. = Ehepaar + 3 Kinder) serbischer Herkunft zum 01.11.2016 zugewiesen. Die Familie wird im Anwesen von Uli Reschke, Bärenbach 9 in der Dachgeschosswohnung untergebracht.

Die Wohnung wurde zwischenzeitlich renoviert und muss von der Gemeinde noch möbliert werden. Über das Bürgerblatt wird die Bevölkerung gebeten, soweit vorhanden, Möbel und Einrichtungs- / Haushaltsgegenstände zu spenden.

Für Anfang 2017 gibt es eine Neuberechnung; es muss mit einer Zunahme / Erhöhung der Quote gerechnet werden! Das heißt, dass wir auch weiterhin nach geeignetem Wohnraum suchen müssen.

Die Eigentümer des Anwesens Bärenbach 7 haben sich zwischenzeitlich entschieden, die Wohnungen anderweitig zu vermieten, so dass diese Option wegfällt.

### III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

## 9.1 Sachstandbericht zur Durchführung der Brandschutzmaßnahmen a) an der Heinrich-König-Schule und b) in der Gemeindehalle

### I. Beschlussantrag

Die Ratsmitglieder nehmen vom Sachstand sowie den Arbeitsvergaben Kenntnis und stimmen den über-/außerplanmäßigen Ausgaben zu.

## II. Sachverhalt:

### a) Heinrich-König-Schule

Die Arbeitsvergaben für die einzelnen Gewerke sind größtenteils erfolgt.

Bei kleineren Beträgen erfolgte dies im Wege der Freihändigen Vergabe; bei den beiden größeren Gewerken Einbau von Brandschutz- / Rauchschutztüren sowie der Lieferung / Einbau der Innentüren wurden mehrere Angebote eingeholt. Nach Prüfung der Angebote durch das Architekturbüro Hättich & Faber wurde jeweils dem preisgünstigsten Bieter im Wege der Eilentscheidung durch BM Karl Burger der Auftrag erteilt.

Mit der Lieferung und dem Einbau der Brandschutz- / Rauchschutztüren wurde die Fa. Hasler, Haslach (29.015,00 €) und mit der Lieferung und dem Einbau der Innentüren wurde die Fa. Uhl, Hofstetten (20.056,00 €) beauftragt.

Die Gemeinderäte wurden von der Eilentscheidung des Bürgermeisters gemäß § 43 der Gemeindeordnung mit Schreiben vom 02.08.2016 unterrichtet.

#### Freihändige Vergaben erfolgten für die Gewerke:

- |   |  |
|---|--|
| • Maurer-/Betonarbeiten                                   | Fa. Singler, Hofstetten  |
| • Umrüstung/Einbau RWA-Anlage                             | Fa. Gegg, Haslach  |
| • Elektroarbeiten / Prüfung Blitzschutz                   | Fa. Elektro-Prinzbach, Haslach   |
| • Trockenbau-/ Innen-/Außenputzarbeiten/<br>Malerarbeiten | Fa. Limberger, Mühlenbach  |
| • Zimmerer- / Schreinerarbeiten                           | Fa. Zimmerei Streif, Mühlenbach oder<br>Fa. Schreinerei Grießbaum, Mühlenbach<br>(noch offen!) |
| • Stahlbauarbeiten (Fluchttreppe)                         | Fa. Klaus Grießbaum, Mühlenbach  |

Die Gesamtkosten für die Gewerke einschl. Nebenkosten belaufen sich auf rund 120.000,00 €.

Mit den Arbeiten vor Ort (Tür- und Wanddurchbrüche / Türenmontage / Überprüfung Blitzschutz / Elektroarbeiten usw.) wurde Ende August begonnen. Ein Großteil der Arbeiten soll in den Herbstferien (28.10. – 05.11.16) zur Ausführung kommen.

### b) Gemeindehalle

Für die Gemeindehalle wurden zwischenzeitlich, in Abstimmung mit der Baurechtsbehörde die geforderten „Flucht- und Rettungswegepläne“ sowie die „Bestuhlungspläne“ erstellt und in der Halle angebracht.

Der Austausch und die Ergänzung der Rettungswegebeleuchtung, der Notbeleuchtung, der Ertüchtigung der Rauchschutztüre und die Prüfung der Blitzschutzanlage wird durch die bereits beauftragte Firma Elektro-Prinzbach, Haslach in diesen Tagen ausgeführt.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf brutto rund 18.000,00 €.

## III. Beschluss

Der Beschluss erfolgt einstimmig gemäß Beschlussantrag.

## **9.2 Umrüstung / Erneuerung der Lichtbänder in der Halle; Vergabe der Elektroarbeiten; - Beratung und Beschluss-**

### **I. Beschlussantrag**

Das Ratsgremium befürwortet die Umrüstung der vorhandenen Lichtbänder auf LED-Lampen und erteilt im Wege der freihändigen Vergabe auf der Grundlage des Angebotes vom 25.08.2016 der Fa. Elektro-Prinzbach, Haslach den Auftrag.

Den außer- / überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.

### **II. Sachverhalt / Stellungnahme**

Auf Grund des teilweise desolaten „Innenlebens“ der über 40 Jahre alten Lichtbänder wird seitens der Elektrofirma Prinzbach empfohlen, die Lichtbänder auf LED-Lampen umzurüsten. Bei der Umrüstung werden die alten Vorschaltgeräte ausgebaut und komplett neue Fassungen eingebaut. In vielen Leuchten sind die Fassungen schon zerbrochen (Materialermüdung), sodass die Elektroleitungen teilweise „offen“ in den Leuchten hängen.

Es würde sich anbieten, die Umrüstung im Zuge der ohnehin notwendigen Installation der Notbeleuchtung an der Hallendecke gleich mitzumachen, da hierfür eine Hebebühne oder ein fahrbares Montagegerüst erforderlich ist.

Die Kosten der Umrüstung belaufen sich laut Angebot vom 25.08.2016 auf **rund 9.400,00 €**.

Ein wesentlicher Vorteil der Umrüstung auf LED-Lampen ist die Stromersparnis. Die jetzigen LS-Röhren haben eine Leistung von 60 Watt; die LED-Röhren von 25 Watt. Die überschlägig errechnete Stromkostensparnis würde jährlich rd. 1.900,00 € betragen; somit hätten wir eine Amortisationszeit von ca. 5 Jahren.

Seitens der Verwaltung empfehlen wir, die ebenfalls dringend notwendigen Umrüstungsarbeiten, im Zuge der Ausführung der Elektroarbeiten aus der Brandverhütungsschau, durchzuführen.

Die Finanzierung ist im Wege von Einsparungen für veranschlagte, aber nicht durchgeführte Bauprojekte bzw. durch Mehreinnahmen im Haushalt gesichert.

### **III. Beschluss**

Der Beschluss erfolgt einstimmig gemäß Beschlussantrag.

## **10. Sachstandbericht zur Bildung der neuen „Tourismuseinheit, Schwarzwald Kinzigtal Tourismus (SKT)“ / Auflösung der „Touristinformation Gastliches Kinzigtal e.V. (TIGK)“**

### **I. Beschlussantrag**

Der Gemeinderat nimmt vom Sachstand befürwortend Kenntnis!

### **II. Sachverhalt**

Zu Beginn des Jahres haben die Bürgermeister von **14** Kommunen im oberen Kinzigtal den Wunsch geäußert sich zu einer größeren Tourismuseinheit zusammen zu tun. Bisher haben 12 Kommunen dem Beitritt zu „Schwarzwald Kinzigtal Tourismus (SKT)“ zugestimmt. Mühlentbach in der Sitzung am 19.04.2016. Schramberg hingegen hat sich gegen den Beitritt zu SKT entschieden. In Oberwolfach steht die Entscheidung erst am 04.10.2016 an.

Am 25.06.2016 trafen sich die SKT-Bürgermeister zu einer Sitzung, in welcher über die weitere Vorgehensweise diskutiert wurde. Einhellig wurde befürwortet, dass die verbleibenden 12 bzw. 13 Kommunen die größere Tourismuseinheit bilden sollen.

Durch den Wegfall von Schramberg fehlen rund 60.000,00 € im Budget der neuen Tourismusorganisation. Da jedoch die Umlagezahlungen der Gemeinden sich nicht verändern sollten, wurde das zur Verfügung stehende Gesamtbudget auf 367.000,00 € und damit auch die Personalkosten von 140.000,00 € auf 130.000,00 € verringert.

In einer außerordentlichen TIGK-Vorstandssitzung am 15.08.2016 wurde über die neue Situation nochmals beraten. Seitens des Vorsitzenden BM Heinz Winkler gab es Bedenken ob der geplante Personaleinsatz bei SKT (3 Pers.) wirklich ausreicht, um qualitativ und quantitativ die Leistung für die künftigen Mitglieder so zu erbringen, wie dies bisher bei TIGK (2 Pers.) der Fall war.

Die SKT-Geschäftsstelle in Wolfach hatte zudem bereits einen Termin mit einer Rechtsberatung, um sich über die möglichen Firmierungen zu erkundigen. Ähnlich wie bei TIGK, soll dann ein Verein entstehen. Der einfachste Weg für TIGK e.V. ist die Auflösung und vollständige Neugründung eines Vereins. Entsprechend des neuen EU-Beihilfe-Rechts wird die Vorstandschaft des neuen Vereins ausschließlich aus den Kommunen bestehen. Unsere Forderung ist jedoch, dass sich die Leistungsanbieter in Form eines Beirats am Geschehen und den Entscheidungen der neuen Organisation beteiligen können.

Seitens der TIGK wird weiterhin erwartet:

- Die neue Organisation (SKT) muss gewährleisten, dass gegenüber den Mitgliedern und Kommunen des TIGK quantitativ und qualitativ dieselbe Leistung erbracht wird, wie bisher die TIGK Geschäftsstelle erbracht hat.
- Leistungsanbieter und Kommunen im TIGK haben die deutliche Erwartung an SKT, dass nach der Gründungs- und Anlaufphase aus dieser größeren Organisationseinheit ein Mehrwert erwächst, durch eine bessere Positionierung am Markt und durch die Einführung einer „KinzigalCARD“.
- Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der künftigen Organisation müssen neu gewählt werden.
- Für die bisherige Geschäftsführerin von TIGK – Frau Finke – soll die Übernahmemöglichkeit einer Personalstelle gewährleistet werden.
- Da die Einführung der KinzigalCARD zusätzlichen Personalbedarf erfordert, wird seitens des Vorstandes der TIGK erwartet, dass spätestens nach drei Jahren der Gründung, die Kommunen bereit sind, dies durch einen höheren Finanzierungsbeitrag zu erbringen.

### III. Beschluss

Der Gemeinderat nimmt vom Sachstand befürwortend Kenntnis!

## 11. Bekanntgaben

### 11.1 Nachtrag zum Stromliefervertrag vom 07.08.2013 für die Gemeinde Mühlenbach

Der Stromliefervertrag mit dem E-Werk Mittelbaden AG & Co. KG endet am 31.12.2016. Die Laufzeit war vom 1.1.2014 bis 31.12.2016. Er verlängert sich um jeweils 12 Monate, sofern er nicht vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Der bisherige Strompreis für die Straßenbeleuchtung und alle Gemeindeanlagen betrug **4,45 ct/kWh** (100% Ökostrom aus Wasserkraft, Stromlieferung) Der Bruttopreis mit allen Umlagen und Steuern liegt bei ca. 18 ct/kWh).

Gesamtstromverbrauch für alle Öffentlichen Einrichtungen: rd. **136.000 kWh/Jahr.**



Aufgrund der Preissenkung beim Strombezug wurde mit dem E-Werk Mittelbaden ein Nachtrag zum bisherigen Stromlieferungsvertrag vereinbart und § 6 des Stromlieferungsvertrages geändert. So beträgt der Strompreis künftig vom 1.1.2017 bis 31.12.2018 nur noch **3,41 ct/kWh**.

Die Einsparung (1,04 ct/kWh) beträgt beim reinen Energiepreis ca. 1.400 €/Jahr.

### **11.2 INFO für Kommunen (Gemeinderäte) zum Breitbandausbau im Ortenaukreis**

Wie das Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 02.08.2016 mitteilt findet am

Donnerstag, 24.11.2016 um 18.00 Uhr  
in der Stadthalle am Nollen in Gengenbach

eine Informationsveranstaltung für Alle Gemeinderäte statt. Diese dient insbesondere dazu, über die künftige Rechtsform und die zu erwartenden Kosten zu informieren. Im Zusammenschluss von Kreis und Gemeinden muss über den Beitritt ein Gemeinderatsbeschluss gefasst werden.

### **11.3 Verlegung des Sitzungstermins 04.10. auf 11.10.2016**

Wie schon per Mail am 10.08.2016 mitgeteilt, wird die nächste Gemeinderatsitzung vom 04.10.2016 auf den **11.10.2016** verlegt.

Ich bitte die Ratsmitglieder sich die Terminänderung vorzumerken!

### **11.4 „Begegnungsnachmittag“ für Flüchtlinge / Helferkreis / Öffentlichkeit**

Der nächste „*Begegnungsnachmittag*“ mit unseren Flüchtlingen, dem ehrenamtlichen Helferkreis und interessierten Einwohnern findet in Abstimmung mit dem Asylhelferkreis am

Sonntag, 23.10.2016 von 14.00 – 18.00 Uhr  
im Pfarrheim „St. Bernhard“

statt.

Die öffentliche Einladung erfolgt über das Bürgerblatt!

### **11.5 Geschwindigkeitsüberwachung durch das Landratsamt Ortenaukreis**

Bei einer innerörtlichen Geschwindigkeitskontrolle am 23.08.2016 an der B 294 wurden im Zeitraum von 06.47 Uhr bis 11.05 Uhr insgesamt 1.462 Kraftfahrzeuge gemessen. **97 (7%)** Kraftfahrzeuge wurden wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen beanstandet. Bei einer vorgeschriebenen Geschwindigkeit von 50 km/h wurde das Schnellste mit 76 km/h gemessen.

### **11.6 Verkehrskonzept Ortenau**

Landrat Frank Scherer hat in der Kreistagsitzung am 05.04.2016 den Bedarf der Entwicklung eines integrativen Gesamtverkehrskonzeptes für den Ortenaukreis angesprochen.

Ziel ist, unter Berücksichtigung aller Verkehrsträger, eine ganzheitliche Betrachtung aller Verkehrsströme mit Potentialanalyse und mit darauf aufbauendem Strategieplan, mittel- bis langfristig Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur zu erreichen.

Als vorbereitende Maßnahme hat das Landratsamt – Straßenverkehrsamt – nun eine Erhebung zu allen wesentlichen überörtlichen und regionalen Verkehrsthemen gemacht. Die vorgetragenen Anregungen werden zusammengefasst und anschließend mit dem RP Freiburg sowie dem Verkehrsministerium untersucht. Die Kommunen wurden aufgefordert, vor allem die überörtlichen und regionalen Verkehrsprobleme darzulegen.

Unsererseits haben wir zwei Maßnahmen / Projekte gemeldet:

- Prüfung + Antrag im Bereich der Ortsdurchfahrt von Mühlenbach (B 294) die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h festzulegen (evtl. auch nur in den Nachtstunden von 22.00 – 06.00 Uhr), zur Reduzierung der Lärmbelästigung!
- Neubau eines Radweges entlang der B 294 vom südlichen Ortsausgang bis zum Gasthaus „Kaiserhof“ im Fannis / Einmündung „Flachenbergstraße“. (ausgewiesen als überregionaler Fernradweg!)

Das Ratsgremium wird über den Fortgang der Konzepterstellung unterrichtet!

### **11.7 Aufstellung einer E-Ladesäule („Stromtankstelle“) im Ortskern Mühlenbach**

Das E-Werk Mittelbaden baut in einer ersten Testphase in seinem Versorgungsgebiet die Infrastruktur für Elektrofahrzeuge aus. Bis zum Jahresende werden rund 20 Elektro-Ladesäulen, gestreut auf das Versorgungsgebiet, durch das EWM betrieben.

Eine Interessensbekundung hierfür wurde von BM Karl Burger gegenüber dem E-Werk Mittelbaden abgegeben. Die Gemeinde Mühlenbach wird laut telefonischer Auskunft des zuständigen Mitarbeiters beim EWM, Herrn Michael Mathuni, für die Installation einer Ladesäule vorgemerkt.

Ob das Projekt durch das EWM bereits im nächsten Jahr fortgeführt wird, hängt vom Bedarf und dem Nutzerverhalten ab.

Die Ladesäule sollte im Zentrum installiert sein und dient für 2 Parkplätze, die nur für die Elektrofahrzeuge genutzt werden dürfen.

Bei Beschaffung und Aufstellung durch die Gemeinde ist mit Kosten von rund 10 – 12.000,00 € zu rechnen. Das E-Werk Mittelbaden bezuschusst die Einrichtung mit max. 2.500,00 €. Der Betrieb würde dann in Eigenregie der Gemeinde erfolgen.

Seitens der Verwaltung schlagen wir vor, erst mal abzuwarten, wie sich der Bedarf für E-Ladesäulen tatsächlich entwickelt.

### **11.8 Sachstandbericht zu den Umbaumaßnahmen am Friedhof; Vergabe der Betonarbeiten zur Abdeckung der alten Bruchsteinmauer; Eilentscheidung gemäß 43 der Gemeindeordnung**

Für die Aufbringung der Betonabdeckung auf der alten, talseitigen Bruchsteinmauer wurden drei Angebote eingeholt. Dies sind:

<b>Fa. Singler-Bau, Hofstetten</b>	<b>netto: 7.526,50 €</b>	<b>brutto: 8.956,54 €</b>	<b>(100%)</b>
Fa. Kiris-Bau, Freudenstadt	netto: 10.962,52 €	brutto: 13.045,40 €	(145%)
Fa. Schöllmann, Schutterwald	netto: 11.718,40 €	brutto: 13.944,90 €	(155%)

Auf der Grundlage des preisgünstigsten Angebotes der Fa. Singler-Bau, Hofstetten, habe ich dieser am 31.08.2016 den Auftrag zur Ausführung der Arbeiten erteilt!

Die Ausführung der Betonarbeiten durch die Fa. Singler-Bau Hofstetten erfolgt entsprechend den bisher besprochenen Festlegungen (Schalung herstellen (Pultprofil) / Ortbetongurt ca. 20 cm hoch / Fugenverschluss Schalung-Mauerwerk/ Dehnfugen alle 5 Meter / Bewehrungsstahl / Oberfläche glätten).

Arbeitsbeginn ist absprachegemäß spätestens am Dienstag, 09.09.2016; Ausführungsende spätestens am 15.09.2016.

Es werden zunächst ca. 58 Meter Betonabdeckung fertiggestellt; der Rest mit Verlängerung der bestehenden Mauer um ca. 1,00 Meter erfolgt nach Absprache mit der Fa. Schöllmann,

wenn diese mit der Profilierung der unteren Terrasse bzw. des unteren Zufahrtsweges entsprechend fortgeschritten ist.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt so, dass in Abstimmung mit der Fa. Schöllmann für diese keine Behinderungen oder Verzögerungen im weiteren Arbeitsablauf entstehen!!

Die Ratsmitglieder werden hiervon gemäß § 43 Absatz Satz 2 der Gemeindeordnung unterrichtet!

Die Fa. Kiris-Bau, Freudenstadt macht derzeit die Anpassungsarbeiten der bestehenden Mauern an die neue Treppe. Bis Ende kommender Woche dürften diese Arbeiten größtenteils fertig sein. Daran anschließend werden die Betonabdeckungen auf die neuen Stützmauern aufgebracht.

Die Fa. Schöllmann, Schutterwald setzt derzeit die Beton-L-Steine für die Rampen und richtet gleichzeitig das untere Grabfeld (Kantensteine setzen / Wege aufschottern / Pflanzerde einbringen). Die Hauptarbeiten sollen bis Mitte / Ende Oktober dieses Jahres abgeschlossen sein.

Abschließend sind die Metallarbeiten (Geländer + Tor) auszuführen und die Bepflanzung vorzunehmen.

### III. **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt die Bekanntgaben zur Kenntnis.

#### 12. **Anfragen der Gemeinderäte nach § 24 Abs. 4 GO**

Gemeinderätin Michaela Paulat spricht die Treppen auf dem Friedhof rechts unten vom Hauptweg an. Sie erkundigt sich, ob alle erneuert werden, da eine Treppe sich noch im alten Zustand befindet. Bürgermeister Karl Burger sagt, dass alle unteren Treppen erneuert werden.

Weiterhin hat sie festgestellt, dass auf den neuen Blockstufen auch nach dem Regen noch Wasser stand, das wohl von der hinteren Treppenseite ausgetreten ist. Dabei könnte es im Winter zu Problemen kommen.

Bürgermeister Burger meint, dass das Wasser im Drainbeton versickern müsste. Er wird die Sache bei der Bauabnahme ansprechen.

Gemeinderätin Evmarie Buick schlägt vor die Fassade der Friedhofshalle zu renovieren und neu zu streichen, wenn die Umgestaltung des Friedhofs abgeschlossen ist.

Diese Maßnahme und die Beschaffung einer neuen Bestuhlung sollte im Haushalt 2017 eingeplant werden, so Bürgermeister Karl Burger.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

.....  
Karl Burger, Bürgermeister

.....  
Herbert Keller, Kämmerer

Die Gemeinderäte:

.....  
Thomas Keller

.....  
Evmarie Buick